

Fahrkostenzuschuss erhöht

Der Fahrkostenzuschuss ist eine Geldleistung des Dienstgebers, die zusätzlich zur steuerlichen Pendlerpauschale gebührt. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich im § 20b des Gehaltsgesetzes.

Anlässlich der im Jahr 2007 erfolgten Neuregelung des Fahrkostenzuschusses konnte die GÖD eine Valorisierungsbestimmung durchsetzen: Die Beträge werden automatisch angepasst, wenn sich der Verbraucherpreisindex seit der letzten Anpassung um mehr als 5% erhöht hat.

Der Fahrkostenzuschuss (FKZ) ist an die Inanspruchnahme der steuerlichen Pendlerpauschale über die Lohnverrechnung beim Dienstgeber geknüpft und beträgt ab August 2025:

Einfache Wegstrecke Wohnung - Stammschule	„große“ Pendlerpauschale: FKZ in € pro Monat	„kleine“ Pendlerpauschale: FKZ in € pro Monat
über 2 km bis 20 km	14,53	-----
über 20 km bis 40 km	57,62	26,69
über 40 km bis 60 km	100,30	52,78
über 60 km	143,24	78,89

Die „kleine“ Pendlerpauschale steht zu, wenn die Wegstrecke zwischen dem nächstgelegenen Wohnsitz und der Stammschule mehr als 20 km beträgt und die Benützung **öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend möglich und zumutbar** ist.

Die „große“ Pendlerpauschale wird ab einer Wegstrecke von mehr als 2 km gewährt, wenn die Benützung **öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend nicht möglich oder unzumutbar** ist.

Ob in einem konkreten Fall die „kleine“ oder die „große“ Pendlerpauschale zusteht, ist mit dem Pendlerrechner des Finanzministeriums zu klären. Link: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>